

Gemeinde Heede Kreis Pinneberg

2. Erweiterung der Satzung über die im Zusammen- hang bebauten Ortsteile (Ergänzungssatzung)

für das Gebiet südlich Grasemoor im Anschluss an die vorhandene Bebauung
in einer Bautiefe (Flurstücke 38 und 39 der Flur 14)

Begründung – Stand Entwurf



Auftraggeber/in

Gemeinde Heede
über Amt Rantzau
Chemnitzstraße 30
25355 Barmstedt

Bearbeiter/in

Dipl.-Ing. Wiebke Becker, Stadtplanerin
Dipl.-Geogr. Kai-Uwe Grünberg, Landschaftsplanung
Elmshorn, den 30.08.2017



Ingenieurgemeinschaft
Reese + Wulff GmbH

Kurt-Wagener-Str. 15
25537 Elmshorn
Tel. 04121- 46915 - 0
www.ing-reese-wulff.de

Inhalt

O:\Daten\17039\Stadtplanung\4_EntwurfBegründung_Heede_Ergaenzungssatzung_170830.docx

1	Planungsanlass	2
2	Rechtsgrundlagen	2
3	Bestand	3
3.1	Plangeltungsbereich	3
3.2	Datengrundlagen	4
4	Übergeordnete Planung / Planungsrecht	4
5	Zulässigkeit von Vorhaben	7
6	Landschaftsplanerischer Fachbeitrag	9
6.1	Rechtliche Grundlagen	9
6.2	Beschreibung und Bewertung der Bestandssituation	9
6.3	Bilanzierung des Eingriffs- / Ausgleichsverhältnisses	12
6.4	Geplante Maßnahmen zum Ausgleich erheblich nachteiliger Umwelt auswirkungen	13
7	Kosten	14

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1	Lage im Gemeindegebiet (ohne Maßstab)	3
Abbildung 2	Luftbild Plangebiet und Umgebung (ohne Maßstab)	3
Abbildung 3	Auszug aus dem LEP (ohne Maßstab)	5
Abbildung 4	Auszug aus dem RegPl. I (ohne Maßstab)	6
Abbildung 5	Ausschnitt Landschaftsplan Heede (ohne Maßstab)	6
Abbildung 6	Ausschnitt Flächennutzungsplan Heede (ohne Maßstab)	7
Abbildung 7	Ausschnitt Innenbereichssatzung von 1980 (ohne Maßstab)	8
Abbildung 8	Ausschnitt Erweiterung der Satzung von 1985 (ohne Maßstab)	8
Abbildung 9	Bestandsfoto Knick (von Süden)	10

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1	Datengrundlagen	4
Tabelle 2	Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung Schutzgut "Boden"	13

1 Planungsanlass

Die Gemeindevertretung Heede hat am 27.06.2017 den Aufstellungsbeschluss für die Ergänzungssatzung gefasst, um eine bisher unbebaute Fläche im Außenbereich in den im Zusammenhang bebauten Ortsteil einzubeziehen. Dadurch soll die Möglichkeit einer baulichen Nachverdichtung zur Deckung des örtlichen Bedarfs geschaffen werden. Unter Berücksichtigung der angrenzenden Grundstücksgrößen ist davon auszugehen, dass hier zwei Wohngrundstücke entstehen können.

Als planerisches Instrument wendet die Gemeinde Heede die städtebauliche Satzung gemäß § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB (Ergänzungssatzung) an:

„Die Gemeinde kann durch Satzung (...)

3. einzelne Außenbereichsflächen in die im Zusammenhang bebauten Ortsteile einbeziehen, wenn die einbezogenen Flächen durch die bauliche Nutzung des angrenzenden Bereichs entsprechend geprägt sind.“

Die entsprechende Prägung des Plangebietes durch die umgebende Bebauung liegt vor. Nördlich und östlich befinden sich Einfamilienhäuser, westlich grenzt eine Hofstelle an. Das Plangebiet wird im Norden und Westen zudem durch einen Knick begrenzt, der eine natürliche Abgrenzung zum Außenbereich darstellt (vgl. Kap. 3.1 und 6).

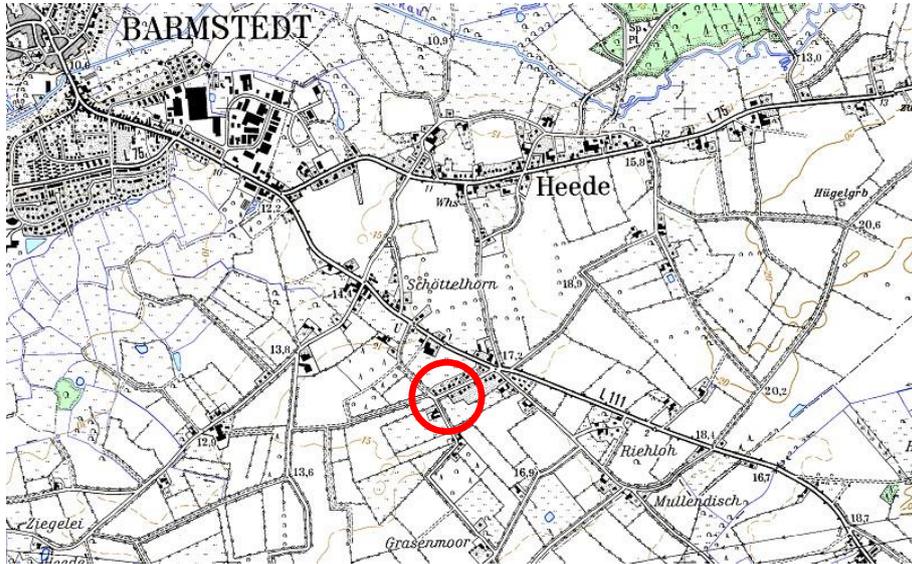
2 Rechtsgrundlagen

Die Ergänzungssatzung der Gemeinde Heede wird auf folgenden Rechtsgrundlagen aufgestellt:

- Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 2 Absatz 3 des Gesetzes vom 20. Juli 2017 (BGBl. I S. 2808),
- Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 1990 (BGBl. I S. 132), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 04. Mai 2017 (BGBl. I S. 1057),
- Landesbauordnung Schleswig-Holstein (LBO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Januar 2009 (GVOBl. Schl.-H. S. 6), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 14.06.2016 (GVOBl. S. 369) sowie
- Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der Fassung vom 28. Februar 2003, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 14.03.2017 (GVOBl. S. 140).

3 Bestand

3.1 Plangeltungsbereich



(Quelle: Top 25, Landesvermessungsamt S.-H.)

Abbildung 1 Lage im Gemeindegebiet (ohne Maßstab)

Das rd. 2.500 m² große Plangebiet umfasst die nördlichen bzw. nordwestlichen Teilbereiche der Flurstücke 38 und 39 der Flur 14, Gemarkung Heede. Es wird begrenzt durch

- die Gemeindestraße Grasemoor im Norden und Westen,
- Wohngrundstücke (Einfamilienhäuser) im Osten und
- landwirtschaftliche Flächen im Süden.

Nördlich an die Gemeindestraße Grasemoor grenzen Wohngrundstücke mit Einfamilienhäusern an, westlich befindet sich eine Hofstelle.



(Quelle: Google Earth Pro.)

Abbildung 2 Luftbild Plangebiet und Umgebung (ohne Maßstab)

Die Flächen im Plangebiet werden derzeit überwiegend landwirtschaftlich genutzt (Ackerbau). Der östliche Teilbereich (Flurstück 39) gehört als Gartenland zu einem Wohngrundstück. Das Plangebiet wird im Westen und Norden durch einen Knick begrenzt.

3.2 Datengrundlagen

Die Datengrundlagen sind in Tabelle 1 zusammengestellt.

Tabelle 1 Datengrundlagen

Daten	Grundlage	Quelle / Bezug
Formelle Planungen	1. F-Plan Neuaufstellung 2. Innenbereichssatzung 3. Erweiterung Innenbereichssatzung	1. Geoportal Kreis Pinneberg, (Inkraftsetzung: 06.01.2005) 2. Geoportal Kreis Pinneberg, (Inkraftsetzung: 19.06.1980) 3. Geoportal Kreis Pinneberg, (Inkraftsetzung: 02.04.1985)
Geltungsbereich	Beschluss der Gemeindevertretung vom 27.06.2017	Amt Rantzau
Übergeordnete Planungen	1. Landesentwicklungsplan 2. Regionalplan 3. Landschaftsplan	1. Landesentwicklungsplan Schleswig-Holstein 2010 (LEP) 2. Regionalplan für den Planungsraum IV Schleswig-Holstein Süd-West, Fortschreibung 2005 (RegPlan IV) 3. Gemeinde Heede, 1999
Geobasis Daten	ALKIS (Nutzung)	Amt Rantzau / Landesamt für Vermessung und Geoinformationen (LVerGeo S-H), August 2017

4 Übergeordnete Planung / Planungsrecht

Die folgenden übergeordneten Planungen sind relevant:

- Landesentwicklungsplan Schleswig-Holstein 2010 (LEP),
- Fortschreibung des Regionalplanes für den Planungsraum I 1998 Schleswig-Holstein Süd (RegPl.)
- Landschaftsplan der Gemeinde Heede und
- Flächennutzungsplan (FNP) der Gemeinde Heede.

Im **Landesentwicklungsplan Schleswig-Holstein 2010 (LEP)** wird die Gemeinde Heede nicht zentralörtlich eingestuft, sie hat keine besonderen Funktionen. Heede ist dem Ordnungsraum Hamburg zugeordnet und befindet sich im Randbereich des 10 km-Umkreises um das Mittelzentrum Elmshorn. In den Ordnungsräumen sollen die Standortvoraussetzungen für eine dynamische Wirtschafts- und Arbeitsplatzentwicklung weiter verbessert werden.

Die Siedlungsentwicklung in den Ordnungsräumen erfolgt vorrangig auf den Siedlungsachsen und ist außerhalb der Siedlungsachsen auf die Zentralen Orte zu konzentrieren. Die Räume zwischen den Siedlungsachsen sollen in ihrer landschaftlich betonten Struktur erhalten bleiben (vgl. Kap. 1.3 LEP).



(Quelle: Staatskanzlei / Landesplanung)

Abbildung 3 Auszug aus dem LEP (ohne Maßstab)

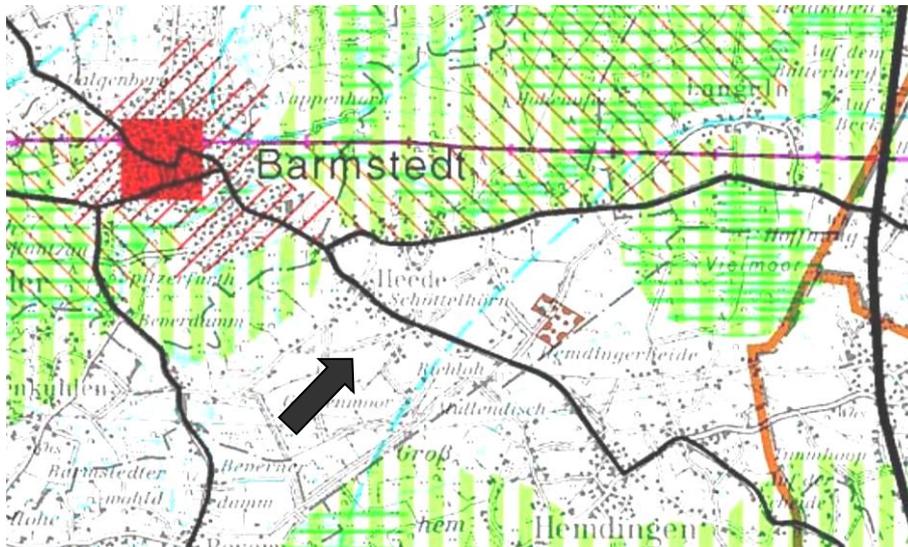
Die Gemeinde Heede befindet sich außerhalb der Siedlungsachsen, die im LEP als Grundrichtung dargestellt werden und im Regionalplan gebietsscharf darzustellen sind. Grundsätzlich kann in allen Kommunen eine bauliche Entwicklung erfolgen. Für den Umfang ist maßgebend, ob die Kommune Schwerpunkt der Wohnungsbauentwicklung ist und welche ökologischen, städtebaulichen und infrastrukturellen sowie überörtlichen Aspekte zu beachten sind. Da die Gemeinde Heede keinen entsprechenden Schwerpunkt bildet, ist hier ausschließlich der örtliche Bedarf zu decken.

Bis zur Aufstellung neuer Regionalpläne gilt für die Wohnungsbauentwicklung folgender Rahmen: Im Zeitraum 2010 bis 2025 können neue Wohnungen im Umfang von 10 % in den ländlichen Räumen und 15 % in den Ordnungsräumen, ausgehend von dem Wohnungsbestand am 31.12.2009, gebaut werden. Die Innenentwicklung hat Vorrang vor der Außenentwicklung, neue Wohnungen sind vorrangig auf bereits erschlossenen Flächen zu errichten. (vgl. Kap. 2.5.2 LEP).

Die Gemeinde Heede liegt am südlichen Rand eines „Vorbehaltsraumes für Natur und Landschaft“. Die Vorbehaltsgebiete umfassen großräumige, naturraumtypische, reich mit naturnahen Elementen ausgestattete Landschaften sowie Biotopverbundachsen auf Landesebene. Sie sollen der Entwicklung und Erhaltung ökologisch bedeutsamer Lebensräume und zur Sicherung der Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts dienen (vgl. Kap. 5.2.2 LEP).

Im **Regionalplan für den Planungsraum I Schleswig-Holstein Süd, Fortschreibung 2005** (RegPl. I) ist die Gemeinde Heede als Nahbereich dem zentralen Ort Barmstedt (Unterzentrum) zugeordnet. Im Zuge der Weiterentwicklung der Stadt Barmstedt als Unterzentrum stehen die Stärkung der zentralörtlichen Funktion und die Zielsetzung, ein ausgewogenes Verhältnis von Wohn- und Arbeitsstätten zu erreichen und zu bewahren, im Vordergrund.

In Ergänzung zum gemeinsamen Gewerbegebiet der Gemeinde Heede mit der Nachbarstadt Barmstedt ist eine weitere gewerbliche Nutzung, nach Schaffung der erforderlichen Infrastruktur im Norden der Stadt Barmstedt, möglich (vgl. Kap. 5.6.1 RegPl. I).

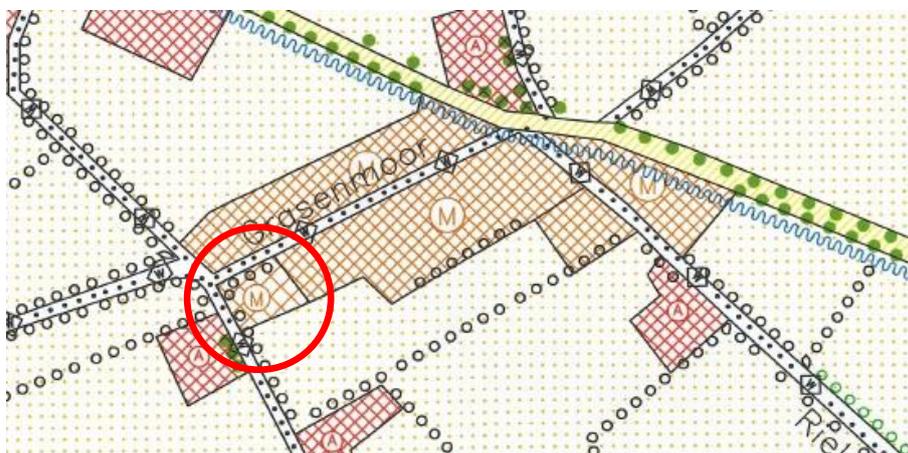


(Quelle: Staatskanzlei / Landesplanung)

Abbildung 4 Auszug aus dem RegPl. I (ohne Maßstab)

Das Plangebiet befindet sich im außerhalb der „Regionalen Grünzüge“. Diese sind in den Ordnungsräumen um Hamburg zum langfristigen Schutz unbesiedelter Freiräume und im Sinne einer ausgewogenen Freiraum- und Siedlungsentwicklung ausgewiesen. Sie dienen als großräumige zusammenhängende Freiflächen zum Schutz der Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes, der Sicherung wertvoller Lebensräume für Tiere und Pflanzen, der Erhaltung prägender Landschaftsstrukturen und geomorphologischer Besonderheiten, dem Schutz der Landschaft vor Zersiedelung und der Gliederung des Siedlungsraumes sowie der Freiraumerholung. Eine Abgrenzung der Regionalen Grünzüge gegenüber der Ortslage in der Karte erfolgte unter Berücksichtigung örtlicher Entwicklungsmöglichkeiten und ist in der kartographischen Darstellung nicht flächenscharf zu sehen (vgl. Kap. 4.2 RegPl. I).

Im **Landschaftsplan** (LP) der Gemeinde Heede wird der überwiegende Plangeltungsbereich als Fläche für Siedlungsentwicklung dargestellt.

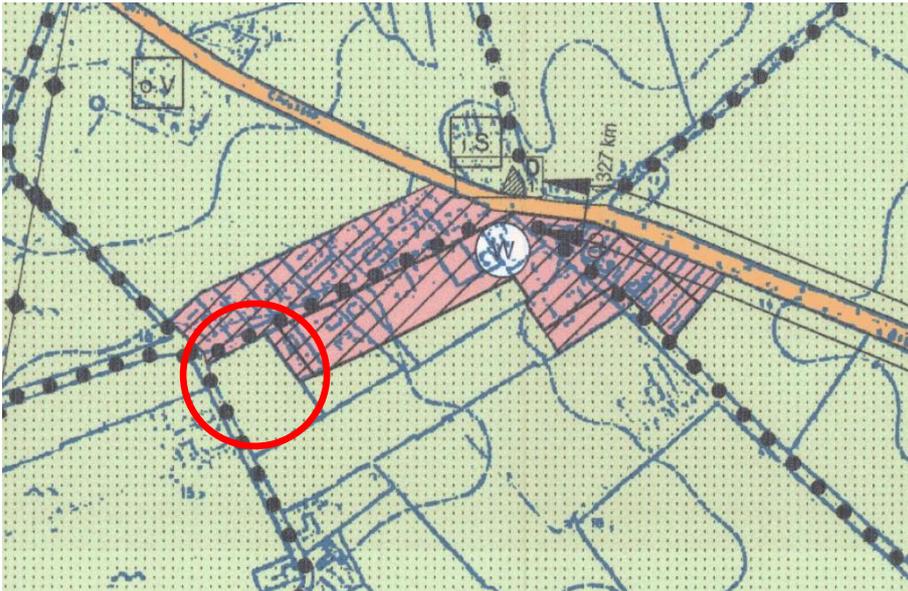


(Quelle: Gemeinde Heede)

Abbildung 5 Ausschnitt Landschaftsplan Heede (ohne Maßstab)

Der im Norden und Westen der Fläche verlaufende Knick ist geschützt und zu erhalten. Der Teilbereich des Flurstücks 39 ist wie die nördlich und östlich angrenzenden Bereiche als Siedlungsfläche im Bestand dargestellt. Die angrenzenden und umgebenden Gemeindestraßen sind als Wanderwege gekennzeichnet.

Im wirksamen **Flächennutzungsplan** (FNP) der Gemeinde Heede wird der überwiegende Planungsbereich, ebenso wie die westlich und südlich angrenzenden Bereiche, als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt. Der Teilbereich des Flurstücks 39 ist wie die nördlich und östlich angrenzenden Bereiche als Wohnbaufläche (W) dargestellt. Die angrenzenden und umgebenden Gemeindestraßen sind als örtlicher/überörtliche Wanderwege gekennzeichnet.



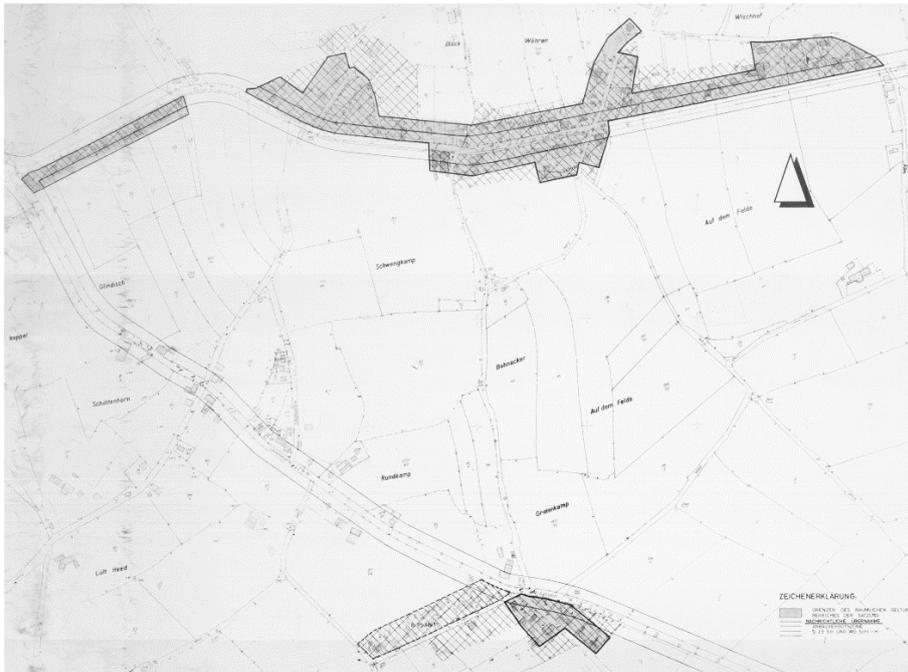
(Quelle: Geoportal des Kreises Pinneberg)

Abbildung 6 Ausschnitt Flächennutzungsplan Heede (ohne Maßstab)

5 Zulässigkeit von Vorhaben

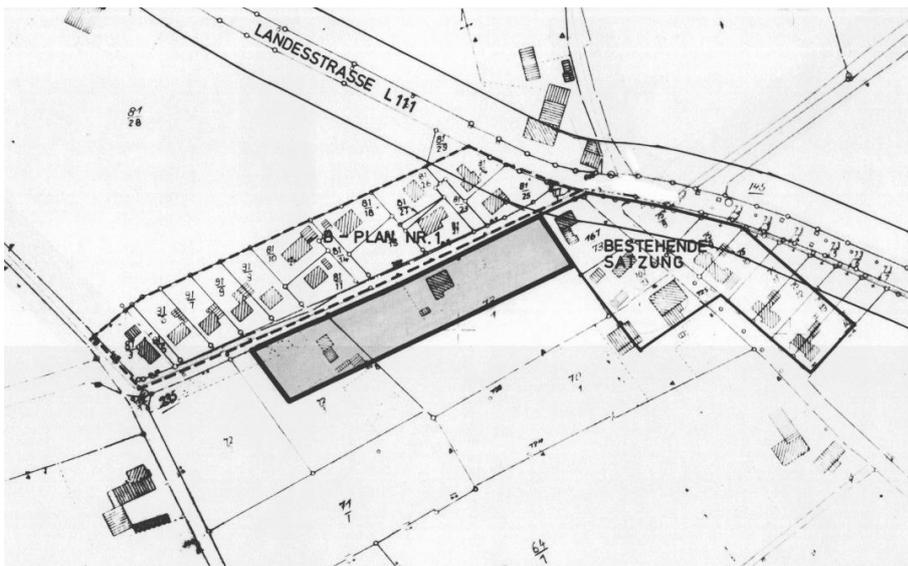
Die Satzung über die im Zusammenhang bebauten Ortsteile der Gemeinde Heede wurde 1980 rechtskräftig. Sie wurde 1985 das erste Mal um Teilflächen südlich der Straße Grasemoor erweitert.

Die Zulässigkeit von Vorhaben innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteils richtet sich nach § 34 BauGB. Gemäß § 34 Abs. 1 BauGB ist innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile ein Vorhaben zulässig, wenn es sich nach Art und Maß der baulichen Nutzung, der Bauweise und der Grundstücksfläche, die überbaut werden soll, in die Eigenart der näheren Umgebung einfügt und die Erschließung gesichert ist. Die Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse müssen gewahrt bleiben, das Ortsbild darf nicht beeinträchtigt werden.



(Quelle: Geoportal des Kreises Pinneberg)

Abbildung 7 Ausschnitt Innenbereichssatzung von 1980 (ohne Maßstab)



(Quelle: Geoportal des Kreises Pinneberg)

Abbildung 8 Ausschnitt Erweiterung der Satzung von 1985 (ohne Maßstab)

Aus der Eigenart der näheren Umgebung ergibt sich für das Plangebiet folgender Nutzungsrahmen, zu dem in der Ergänzungssatzung keine weitergehenden Festsetzungen getroffen werden:

- Art der Nutzung: Wohnen (allgemeines Wohngebiet),
- Maß der Nutzung: GRZ 0,15; zzgl. Überschreitungen nach § 19 (4) BauNVO GRZ 0,22,
- offene Bauweise,
- überbaubare Grundstücksfläche: bis zu 40,0 m Tiefe von der Straße Grasenmoor.

Der an der Nord- und der Westgrenze des Plangeltungsbereichs vorhandene Knick ist als Biotop nach § 21 LNatSchG gesetzlich geschützt. Zum Schutz dieses Knicks und um dessen ordnungsgemäße Pflege zu ermöglichen, ist grundstückseitig vor seinem Wallfuß ein 5,0 m breiter Schutzstreifen festgesetzt. Er ist als Landschaftsrasen anzulegen und extensiv zu unterhalten. Der Knickschutzstreifen darf weder abgegraben noch überfüllt werden. Er darf zum Zweck der Knickunterhaltung befahren werden.

Darüber hinaus können einer Bebauung im Einzelfall anderweitige Rechtsvorschriften, z.B. Wasserrecht oder Immissionsschutz, entgegenstehen. Die Ergänzungssatzung trifft hierzu keine Aussagen. Alles Weitere ist im jeweiligen Bauantragsverfahren zu prüfen.

6 Landschaftsplanerischer Fachbeitrag

6.1 Rechtliche Grundlagen

Auf die Ergänzungssatzung nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB sind § 1a Absatz 2 und 3 und § 9 Abs. 1a BauGB anzuwenden. Die Festsetzungen der Ergänzungssatzung werden nach § 9 Abs. 1 Nr. 20 und 25 BauGB i.V. mit § 1a Abs. 2 und 3 für die erforderlichen Ausgleichsmaßnahmen bestimmt.

Gemäß § 18 BNatSchG sind auf Eingriffe in Natur und Landschaft, die aufgrund der Aufstellung von Satzungen nach § 34 Absatz 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB zu erwarten sind, die o. g. Vorschriften hinsichtlich Vermeidung, Ausgleich und Ersatz anzuwenden.

6.2 Beschreibung und Bewertung der Bestandssituation

Boden und Grundwasser

Im Plangeltungsbereich steht ein Pseudogley-Podsol an. Er hat sich aus Sand über Lehm oder lehmigem Sand entwickelt. Der Boden ist schwach podsoliert und weist Staunässemerkmale auf. Er ist grundwasserfern und wird nicht vom Grundwasser beeinflusst, sondern von gestautem Niederschlagswasser. In der feuchten Zeit kann Stauwasser ab etwa 40 cm unter der Geländeoberfläche auftreten, in der trockenen Zeit fehlt es. Der Boden hat eine mittlere Feuchtestufe, geringe Nährstoffverfügbarkeit, geringe natürliche Ertragsfähigkeit sowie ein mittleres bis geringes Pufferungsvermögen gegenüber eventuellen Schadstoffeinträgen (Landwirtschafts- und Umweltatlas S.-H.). Dieser in Schleswig-Holstein weit verbreitete Kulturboden mit den genannten Eigenschaften hat allgemeine Bedeutung für den Naturschutz.

Arten und Biotoptypen

Der weit überwiegende Teil des Plangeltungsbereiches wird als Acker (AAy) intensiv landwirtschaftlich genutzt. Diese Fläche ist stark vom Menschen überprägt und hat geringe Bedeutung für Naturschutz und Landschaftspflege.

Der östlich liegende Teilbereich des Flurstücks 39 gehört zu dem Ziergarten (SGo) des angrenzenden Wohngrundstückes. Der Garten wird im Westen durch eine Hecke abgegrenzt, in der zwei Laubbäume mittleren Alters stehen (HEy; Blutbuche (*Fagus sylvatica* f. *purpurea*); Weißbirke (*Betula pendula*)). Dem Garten und den beiden Bäumen wird eine allgemeine Bedeutung für Naturschutz und Landschaftspflege zugeordnet.

Das Plangebiet wird im Westen und Norden durch einen Knick (HWy) begrenzt. Dieser hat einen intakten Wall, an den straßenseitig eine rd. 3,0 m breite Bankette (Rasenfläche), ackerseitig eine rd. 0,5 m breite artenarme Gras- und Staudenflur bzw. Nitrophytenflur grenzt. Der Gehölz bewuchs des Knicks ist vielfältig: Hasel (*Corylus avellana*), Weiden (*Salix* spec.) und Zitterpappeln (*Populus tremula*) sind dominant. Untergemischt sind Weißbirke (*Betula pendula*), Stiel-Eiche (*Quercus robur*), Eberesche (*Sorbus aucuparia*), Gemeine Esche (*Fraxinus excelsior*) und Weißdorn (*Crataegus* spec.). Die Gehölze sind mehrstämmig und werden häufiger auf den Stock gesetzt. Überhälter sind in dem hier betrachteten Knickabschnitt nicht zu finden. In der Krautschicht auf dem Wall überwiegen Gräser, stellenweise sind Ruprechtskraut (*Geranium robertianum*), Große Brennnessel (*Urtica dioica*), Gemeiner Wurmfarne (*Dryopteris filix-mas*) und Brombeere (*Rubus* s. *rubus*) zu finden. Der Knick ist als Biotop nach § 21 LNatSchG gesetzlich geschützt. Er hat besondere Bedeutung für Naturschutz und Landschaftspflege.



(Quelle: eigene Aufnahme)

Abbildung 9 Bestandsfoto Knick (vonSüden)

Artenschutzrechtliche Betrachtung

Bei der Durchführung einer Bebauungsplanung ist gemäß § 44 BNatSchG (i.d.F. v. 29.07.2009, zuletzt geändert am 17.08.2017) zu prüfen, ob besonders geschützte bzw. streng geschützte Arten betroffen sind. Maßgeblich sind dabei die Zugriffsverbote des § 44 (1) (Tötungsverbot, Störungsverbot, Verbot des Beschädigens und des Zerstörens von Lebensstätten).

Die zu betrachtenden Verbotstatbestände beschränken sich gemäß § 44 (5) auf Arten des Anhangs IV der Richtlinie 92/43/EWG, auf die europäischen Vogelarten und auf solche Arten, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 (1) Nr. 2 aufgeführt sind und hierbei nur auf die Fälle, in denen die „ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang“ nach dem Eingriff nicht mehr erfüllt werden kann.

Angesichts der im Plangebiet und dessen näherem Umfeld vorhandenen Lebensraumtypen und –strukturen kann diese Betrachtung auf die Vogelfauna beschränkt bleiben.

Die Ackerfläche besitzt eine nur geringe Bedeutung für Vögel im Gebiet. Zeitweise kann sie einigen Arten als Nahrungshabitat dienen.

Der Ziergartenfläche mit Hecke und zwei Laubbäumen kann eine geringe bis allgemeine Bedeutung für die Vögel des Gebietes zugeordnet werden (Nahrungs- und Bruthabitat).

Der Knick hat als Nahrungs- und Bruthabitat eine allgemeine bis besondere Bedeutung für die Vögel des Gebietes.

Mit der Umsetzung der Planung wird Ackerfläche wird zu Siedlungsfläche (Wohnhäuser, Gärten, Nebenanlagen) umgestaltet, der Knick erhält einen maximal 7,0 m breiten Durchbruch und die Garten-Teilfläche mit Hecke und Laubbäumen bleibt erhalten.

Die Vogelfauna als Teil des Schutzgutes Arten und Lebensgemeinschaften besitzt eine geringe bis allgemeine Empfindlichkeit gegenüber den mit der Umsetzung der Planung zu erwartenden Veränderungen im betrachteten Bereich.

Das Tötungsverbot des § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG wird hinsichtlich der Brutvögel in Gehölzen nicht berührt, soweit der Knickdurchbruch außerhalb der Brutzeit, d. h. nicht zwischen dem 01. März und dem 30. September, durchgeführt wird. Flugfähige Altvögel können in diesem Fall fliehen. Kann der Beginn der Baumaßnahmen nicht außerhalb des Brutzeitraumes gelegt werden, ist eine vorherige Begehung durch eine fachkundige Person durchzuführen, um eine Betroffenheit auszuschließen, sowie eine gesonderte Ausnahmegenehmigung einzuholen.

Die in den Knicks mit Brutrevieren vorkommenden Arten bauen in jedem Jahr ein neues Nest, so dass außerhalb der Brutzeit keine dauerhaft genutzten Fortpflanzungsstätten vorhanden sind. Das Verbot der Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten § 44 (1) Nr. 3 kommt bei der Umsetzung der Planung nicht zum Tragen.

Es ist nicht auszuschließen, dass es während der Bauphasen bzw. im Zuge der späteren Nutzungen im Plangebiet zu Störungen von Vögeln kommt. Die als Nahrungsgast vorkommenden Arten sind typische Arten der Dörfer, Gärten, landwirtschaftlichen Betriebe und Dorf-Gehölzstrukturen. Sie sind vergleichsweise wenig störungssensibel und in dörflichen Siedlungen mit entsprechenden Nutzungen weit verbreitet. Die Vögel haben die Möglichkeit, auf vergleichbare Habitate in der Umgebung auszuweichen. Die Vögel der bestehenden Siedlungsbereiche (Besiedler von Gehölzen in Siedlungen, Gebäudebrüter) verlieren keinen Lebensraum, sondern gewinnen langfristig durch die Ausdehnung der Gartensiedlungsbereiche noch Lebensmöglichkeiten hinzu. Insgesamt ist keine Verschlechterung des Erhaltungszustandes einer Art bzw. der lokalen Population zu erwarten, so dass das Störungsverbot (§ 44 (1) Nr. 2 BNatSchG) nicht ausgelöst wird.

Orts- und Landschaftsbild

Das Orts- und Landschaftsbild wird im betrachteten Raum durch landwirtschaftliche Nutzung (Ackerfläche), Wohnnutzung mit Gartenflächen sowie den Knick im Norden und Westen geprägt.

Vor dem Hintergrund der im Norden und Osten angrenzenden Wohnbebauung stellt der betrachtete Raum eine Lücke im Ortsbild dar.

Die Ergänzungsfläche besitzt für das Orts- und Landschaftsbild eine allgemeine Bedeutung.

Zusammenfassung der Umweltauswirkungen der Planung

Mit der Umsetzung der Planung sind folgende Umweltauswirkungen verbunden

- Die Ackerfläche wird zu einer Siedlungsfläche umgewandelt. Damit geht die Versiegelung von Boden durch Wohnhäuser und Nebenanlagen einher.
- Der Knick wird als Biotop erhalten und geschützt. Er erhält allerdings einen maximal 7,0 m breiten Durchbruch.
- Die Garten-Teilfläche im Osten, die Hecke und die Laubbäume bleiben erhalten. Sie werden nicht beeinträchtigt.
- Es sind in Bezug auf die potenziell vorkommenden Vogelarten bei Wahrung der Schutzfrist (kein Knickdurchbruch zwischen dem 1. März und dem 30. September) keine Konflikte mit den Verboten des § 44 BNatSchG (Tötungsverbot, Störungsverbot, Verbot der Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten) zu erwarten.

Auf die Eingriffe in die Schutzgüter "Boden" und "Arten und Lebensgemeinschaften" wird im Rahmen der Ausgleichsfestsetzung reagiert.

6.3 Bilanzierung des Eingriffs- / Ausgleichsverhältnisses

Die Bilanzierung ist angelehnt an den "Gemeinsamen Runderlass des Innenministeriums und des Ministeriums für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume – IV 268/V 531 – 5310.23 – vom 09.12.2013" über "Das Verhältnis der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung zum Baurecht" und hier den "Hinweisen zur Anwendung der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung in der verbindlichen Bauleitplanung".

Schutzgut Boden

Der Boden im Plangebiet hat allgemeine Bedeutung für Naturschutz und Landschaftspflege (vgl. Kapitel 6.2).

Versiegelung auf Flächen allgemeiner Bedeutung	1:0,5
--	-------

Die nachfolgende Tabelle gibt die naturschutzrechtliche Bilanzierung wieder. Diese kommt zu dem Ergebnis, dass eine externe **Ausgleichsfläche von 275 m² Größe** erforderlich wird.

Tabelle 2 Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung Schutzgut "Boden"

	Gesamtfläche (m ²)	Verriegelungsgrad (GRZ 0,15 zuzüglich 50 % Überschreitung gem. BauNVO § 19)	anzurechnender Flächenanteil (m ²)	geforderter Ausgleichsfaktor bzw. Anrechnungsfaktor gem. Runderlaß 1998	Eingriffs-/ Ausgleichsflächen
Eingriffe durch Wohnbebauung					
auf Flächen allgemeiner Bedeutung	2.500	0,22	550	0,5	275
Summe Ausgleichserfordernis					275
Ausgleich durch					
Maßnahmen auf einer externen Ausgleichsfläche	275			1	275
Summe Ausgleichsmaßnahmen					275
Bilanzsumme					0

Schutzgut Arten und Lebensgemeinschaften

Mit der Umsetzung der Planung wird ein Eingriff in den bestehenden Knick unvermeidbar. Es wird für eine gemeinsame Zufahrt ein Durchbruch von 7,0 m Breite benötigt.

Für die Bilanzierung des Schutzgutes "Arten und Lebensräume" wird das folgende Ausgleichsverhältnis (Neuanlage Knick) zu Grunde gelegt:

Rodungsmaßnahmen im Bereich von Knickdurchbrüchen	1:2
---	-----

Im Ergebnis sind zum Ausgleich für den Verlust bzw. die Beeinträchtigung von Knick **14,0 m Knick neu anzulegen**.

6.4 Geplante Maßnahmen zum Ausgleich erheblich nachteiliger Umweltauswirkungen

Der Ausgleich der Eingriffe in die Schutzgüter "Boden" (275 m² Ausgleichsfläche) und "Arten und Lebensgemeinschaften" (Neuanlage von 14 m Knick) erfolgt in einer südlich an den Ergänzungsbereich grenzenden Fläche im Flurstück Nr. 38.

7 Kosten

Der Gemeinde Heede entstehen keine Kosten. Die Kostenübernahme für die Planungsleistungen und für die Ausgleichsmaßnahme ist über einen städtebaulichen Vertrag geregelt. Öffentliche Erschließungsmaßnahmen sind nicht erforderlich.

Diese Begründung wurde in der Sitzung der Gemeindevertretung Heede am gebilligt.

Heede, den

.....

(Der Bürgermeister)